

Merkblatt zur Beratung und Unterstützung nach § 18 Abs. 1 SGB VIII

Sie haben beim Fachbereich für Kinder, Jugendliche und Familien der Stadt Osnabrück, Stadthaus 1, Natrufer-Tor-Wall 2, 49076 Osnabrück (Jugendamt), eine Beratung und Unterstützung gemäß § 18 Abs. 1 SGB VIII beantragt.

Die Beratung und Unterstützung soll für die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen gelten.

Ihre elterliche Sorge wird durch die Beratung und Unterstützung **nicht** eingeschränkt.

Die Beratung und Unterstützung ist kostenfrei.

Alle Ihnen bekannten Unterlagen, Informationen und Schriftstücke, die zur Klärung der Angelegenheit von Bedeutung sein können, sollten Sie der zuständigen Sachbearbeiterin bzw. dem zuständigen Sachbearbeiter zuleiten. Sofern Ihnen hinsichtlich des anderen Elternteils wesentliche Änderungen in seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen bekannt werden, bitten wir um rechtzeitige Mitteilung.

Wir bitten Sie, der für Sie zuständigen Sachbearbeiterin bzw. dem für Sie zuständigen Sachbearbeiter alle Veränderungen

- Ihrer Anschrift, Ihrer Bankverbindung
- des Sorgerechtes für Ihr Kind
- des Aufenthalts des Kindes (wenn zum Beispiel das Kind nicht mehr in Ihrem Haushalt wohnt)
- bei der Inanspruchnahme von Sozialleistungen (zum Beispiel Leistungen des Jobcenters, Unterhaltsvorschuss)
- des Einkommens des Kindes (zum Beispiel Bezug einer Ausbildungsvergütung)

möglichst frühzeitig mitzuteilen. Ihre Unterstützung ist für die Sachbearbeiterin bzw. den Sachbearbeiter wichtig, denn dieser kann Sie nur dann erfolgreich vertreten, wenn eine gute Zusammenarbeit mit Ihnen als sorgeberechtigtem Elternteil besteht.

Um zu überprüfen, in welcher Höhe Unterhalt zu zahlen ist bzw. ob die gegenwärtige Unterhaltsforderung angemessen ist, ist es Ihre Aufgabe, den Unterhaltsverpflichteten bzw. die Unterhaltsverpflichtete in einem formlosen Schreiben zur Auskunft hinsichtlich seiner bzw. ihrer Einkommens- und Vermögensverhältnisse aufzufordern. Der Unterhaltsschuldner bzw. die Unterhaltsschuldnerin ist zur Erteilung der Auskünfte und zur Vorlage der Einkommensnachweise gemäß § 1605 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) verpflichtet.

Sie können hierfür das Ihnen ausgehändigte Aufforderungsschreiben nutzen.

Versehen Sie Ihr Schreiben mit Datum und Ihrer Unterschrift und versenden Sie dieses per Einschreiben mit Rückschein als Nachweis der Zustellung. Damit sichern Sie die Unterhaltsansprüche Ihres Kindes ab Beginn des Monats der Zustellung.

Für Ihre eigene Nachweisfähigkeit sollten Sie das Schreiben für Ihre Unterlagen vorher kopieren/fotografieren sowie den Rückschein als Zustellungsnachweis aufbewahren.

Nach Erhalt der vollständigen Einkommens- und Vermögensauskunft des bzw. der Unterhaltspflichtigen wird der Unterhalt durch das Jugendamt der Stadt Osnabrück berechnet. Das Ergebnis wird Ihnen schriftlich mitgeteilt.

Während der Minderjährigkeit des Kindes läuft keine Verjährungsfrist für die Unterhaltsansprüche. Die Verjährung ist gehemmt. Diese Verjährungshemmung bleibt bis zum 21. Geburtstag bestehen. Erst ab dem vollendeten 21. Lebensjahr kann der Unterhaltsanspruch verjähren. Das bedeutet, dass nach Ablauf der gesetzlich festgelegten Verjährungsfrist von drei Jahren der Unterhaltsschuldner bzw. die Unterhaltsschuldnerin die Leistung verweigern darf.

Die Verjährung kann unterbrochen werden etwa durch ein Anerkenntnis des Unterhaltsschuldners bzw. der Unterhaltsschuldnerin, auch durch Abschlagszahlungen. Vor allem kann eine erfolgreich beantragte oder durchgeführte Zwangsvollstreckung die Verjährung unterbrechen. In diesen Fällen beginnt die Verjährung erneut.

Ein Unterhaltsanspruch kann vor Ablauf der Verjährungsfrist verwirkt sein, auch wenn er urkundlich oder durch Urteil festgesetzt ist. Das ist unter Umständen dann der Fall, wenn Sie über längere Zeit hinweg - etwa ein Jahr - den bzw. die in Verzug befindliche(n) Unterhaltsschuldner bzw. Unterhaltsschuldnerin nicht zur Zahlung aufgefordert haben. Die Rechtsprechung sagt, dass er bzw. sie dann nicht mehr damit rechnen musste, von Ihnen über den fälligen Unterhalt in Anspruch genommen zu werden. Aus diesem Grunde kann eine verspätete Einforderung gegen Treu und Glauben verstoßen. Verwirkte Forderungen können nicht mehr durchgesetzt werden.

Leistet der bzw. die Unterhaltsschuldner bzw. Unterhaltsschuldnerin also nicht, sollten Sie sich nicht zu lange Zeit lassen, bevor Sie mahnen und ggf. vollstrecken.

Es ist Ihre Pflicht, die eingehenden Unterhaltszahlungen zu kontrollieren und eine jährliche Mahnung von Rückständen vorzunehmen, um die Verwirkung zu hemmen.

Wir unterstützen Sie grundsätzlich bei der Zahlungskontrolle und jährlichen Mahnung von Rückständen. Insbesondere stellen wir Ihnen ggf. ein Musterschreiben zur Verfügung, mit dem Sie diese Rückstände mahnen können.

Versehen Sie Ihr Mahnschreiben mit Datum und Ihrer Unterschrift und versenden Sie dieses per Einschreiben mit Rückschein als Nachweis der Zustellung.

Für Ihre eigene Nachweisfähigkeit sollten Sie das Schreiben für Ihre Unterlagen vorher kopieren/fotografieren.

Der monatliche Unterhaltsbedarf Ihres Kindes richtet sich nach der Düsseldorfer Tabelle. Der Zahlbetrag der Düsseldorfer Tabelle ändert sich entsprechend der Mindestunterhaltsverordnung grundsätzlich jährlich. **Wir bieten Ihnen an, Sie jährlich über diese Änderung des Zahlbetrages der Düsseldorfer Tabelle zu informieren.** Damit wissen Sie jährlich, welchen geänderten Zahlbetrag der Unterhaltspflichtige leisten muss. **Wir fordern zudem ggf. den Unterhaltspflichtigen auf, den geänderten Zahlbetrag an Sie zu leisten.**

Es besteht zudem die Möglichkeit, alle zwei Jahre die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des bzw. der Unterhaltspflichtigen durch uns überprüfen zu lassen. Ergibt eine Überprüfung, dass der bzw. die Unterhaltsverpflichtete mehr Unterhalt an Ihr Kind leisten kann, würden wir weitere Schritte in Absprache mit Ihnen vornehmen.

Falls ein persönliches Gespräch erforderlich werden sollte, werden wir Sie benachrichtigen und mit Ihnen einen telefonischen oder persönlichen Termin vereinbaren. Sie haben jederzeit die Möglichkeit, sich bei dem bzw. der für Sie zuständigen Sachbearbeiterin bzw. Sachbearbeiter über den aktuellen Stand zu informieren oder Rückfragen zu stellen.